

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 147

---

Potsdam, 29.04.2008

## **Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (Feststellungsprüfungsordnung)**

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign an der Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Design (Feststellungsprüfungsordnung)<sup>1</sup>**

Der Fachbereichsrat Design hat am 10.05.2006 die Neufassung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (Feststellungsprüfungsordnung) für die Studiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign gemäß § 25 Abs. 4 i.V.m. § 12 des BbgHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 erlassen.

Die Feststellungsprüfungsordnung nimmt Bezug auf die Prüfungsordnung am Fachbereich Design ab der Fassung vom 10.11.2004 (ABK Nr. 95) aufsteigend.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 10 Gültigkeit
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden.

**§ 1  
Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung an der Fachhochschule Potsdam für einen der Studiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign oder Interfacedesign setzt gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, dass er eine studiengangbezogene gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

**§ 2  
Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung**

- (1) Für Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang Kommunikationsdesign, Produktdesign oder Interfacedesign an der Fachhochschule Potsdam aufnehmen wollen, wird vom Fachbereich Design ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durchgeführt. Feststellungen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland getroffen wurden, werden bei einem Hochschulwechsel und bei der Anrechnung von Studienzeiten anerkannt. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Soweit Studienanfänger Feststellungen einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durchzuführen ist.
- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 soll jährlich ein- bis zweimal stattfinden. Der genaue Termin wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design festgelegt und rechtzeitig durch Aushang, in der Presse und hochschuleigenen Veröffentlichungen bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an die Abtei-

lung Akademisches, Internationales, Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam zu richten.

- (4) Bei der Bewerbung ist der beantragte Studiengang anzugeben.

**§ 3  
Kommissionen**

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam mehrere Kommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Bewerberzahl.
- (2) Jeder Kommission gehören in der Regel zwei Professoren an. Für jedes gewählte Mitglied soll ein Vertreter gewählt werden. Prüfungsberechtigt sind Prüfer gemäß §18 Abs. 1 der Prüfungsordnung.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein von den Mitgliedern der Kommission gewählter Professor.
- (4) Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 4  
Umfang und Gliederung des Verfahrens**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in:
1. Präsentation einer Hausarbeit gemäß § 5, Abs. 2 verbunden mit einem Gespräch vor der zuständigen Kommission, gemäß § 3;
  2. Vorlage von maximal 10 Arbeitsproben der jüngsten Zeit auf Verlangen der Kommission.
- (2) Als Arbeitsproben werden zugelassen:
1. Bildmaterial bis zum Format DIN A0
  2. Videokassetten- und Diapäsentationen
  3. Computerdarstellungen auf eigenen Rechnern
  4. dreidimensionale Anschauungsobjekte, die unter den gegebenen räumlichen Voraussetzungen und der gegebenen Prüfungszeit aufgebaut, präsentiert und abgebaut werden können.

Für die Kompatibilität mitgebrachter digitaler Dokumente und Geräte ist der Bewerber verantwortlich.

- (3) Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung findet in den Einrichtungen der Hochschule statt. Die Präsentation kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

**§ 5  
Prüfungsverfahren**

- (1) Zur Prüfung werden Studienbewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 und 4 erfüllen.
- (2) Das Thema der Hausarbeit ist fünf Wochen vor dem Einladungstermin der Eignungsprüfung festzulegen und wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist versandt. Das Thema der Hausaufgabe beschließt die Prüfungskommission. Es liegt im Ermessen der Prüfungskommission, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen.

**§ 6  
Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung**

- (1) Die studiengangbezogene gestalterische Eignung des Bewerbers zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen gemäß § 1 Abs. 1 wird durch die Präsentation der Hausaufgabe und gegebenenfalls der 10 Arbeitsproben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 festgestellt
- (2) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, das folgenden Kriterien zugeordnet ist:

	Maximale Punktzahl
1. Darstellung eigener Ideen	3
2. Abstraktionsfähigkeit	3
3. Kreativität	3
4. Technik, Handwerk	3
5. Kommunikative Fähigkeiten	3
6. designspezifische Begabung	3
<b>Summe</b>	<b>18</b>

Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens neun Punkte und in jedem Kriterium (1. - 6.) mindestens ein Punkt erreicht wurden.

- (3) Sofern die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, ist die erreichte Punktzahl die Grundlage für die Auswahl nach Leistung.

Dazu werden die Punkte entsprechend § 12 der Prüfungsordnung in Noten umgerechnet. Diese Note tritt im Vergabeverfahren an die Stelle der Note der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Gleichheit der Eignungsprüfungsnote wird die Wartezeit des Bewerbers als Zweitkriterium herangezogen, danach entscheidet das Los.

Punkte	Prozent	Note	Verbal
18	100	1,0	sehr gut
17	94	1,3	"
16	88	1,5	"
15	83	2,0	Gut
14	77	2,3	"
13	72	2,5	"
12	66	3,0	Befriedigend
11	61	3,3	"
10	55	3,5	"
9	50	4,0	Ausreichend
8 und darunter			nicht ausreichend

### **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

### **§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Ergebnisse des Verfahrens werden dem Studienbewerber von den Vorsitzenden der Kommissionen schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung**

Die Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist in der Regel nach Ablauf eines Jahres möglich; die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

### **§ 10 Gültigkeit**

Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für die sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre.

### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber  
Rektor

Potsdam, 24.04.2008